

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Goslar

Widmung von Verkehrsflächen

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 2 des Nds. Straßengesetzes (NStRG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der z.Zt. geltenden Fassung werden die Straßen Im Klei, nördliches Teilstück (Gemarkung Jerstedt, Flur 6, Flurstück 168/2), Auf der Dingstelle, nördliches Teilstück (Gemarkung Jerstedt, Flur 6, Flurstücke 40/1 und 166/1) und In den Pfennigstücken, ohne die im westlichen Teil von der Straße ausgehenden Wirtschaftswege (Gemarkung Jerstedt, Flur 6, Flurstücke 164/1 teilweise und 161 teilweise sowie 170/126 als Gemeindestraßen ohne Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Verbindungsweg zwischen „Harzweg“ und „Am oberen Dorfbach“ (Gemarkung Jerstedt, Flur 3, Flurstück 268/1 teilweise) wird als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr, beschränkt auf Fußgängerverkehr und Radfahrverkehr, gewidmet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder auf elektronischem Weg über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) dieses Gerichts erhoben werden.

Hinweis:

Diese Verfügung und ein Lageplan, aus dem die genaue Ausdehnung und Lage der betreffenden Verkehrsflächen ersichtlich ist, kann beim Fachbereich Bauservice, Fachdienst Bauverwaltung, Zimmer 02.018, Charley-Jacob-Straße 3, 38640 Goslar, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Goslar, den 20.12.2017

STADT GOSLAR
Der Oberbürgermeister

